



31. Mai 2018

Vernehmlassung zur Konzession für die SRG SSR

Zusammenfassung der Ergebnisse

Inhalt

Vernehmlassung zur Konzession für die SRG SSR	1
1 Einleitung.....	1
2 Vernehmlassungsergebnis.....	3
2.1 Beurteilung der Stossrichtung der SRG-Konzession.....	3
2.2 Breit diskutierte Themenbereiche	4
3 Zu den einzelnen Bestimmungen.....	4
3.1 Abschnitt 1: Allgemeines.....	4
3.2 Abschnitt 2: Die einzelnen Bereiche des publizistischen Angebots	7
3.3 Abschnitt 3: Querschnittsaufgaben	10
3.4 Abschnitt 4: Programme und übriges publizistisches Angebot.....	12
3.5 Abschnitt 5: Verbreitung.....	15
3.6 Abschnitt 6: Produktion und Zusammenarbeit.....	16
3.7 Abschnitt 7: Organisation	18
3.8 Abschnitt 8: Berichterstattung und Aufsicht	19
3.9 Abschnitt 9: Schlussbestimmungen	20

1 Einleitung

Die heutige Konzession für die SRG SSR vom 28. November 2007 (SRG-Konzession; BBI 2011 7969, 2012 9073, 2013 3291, 2016 59, 2016 4645, 2017 5821) gilt bis zum 31. Dezember 2017. Der Bundesrat hat ihre Dauer am 16. August 2017 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Die vorgeschlagene SRG-Konzession beruht auf den geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG) (SR 784.40) und insbesondere auf den dort festgehaltenen Grundzügen des Leistungsauftrags für den Service public. Sie soll vom 1. Januar 2019 bis zur Ablösung durch eine Konzession gelten, welche ihre Grundlage in einem neuen Gesetz über elektronische Medien finden wird. Sie hat somit Übergangscharakter.

Der Bundesrat hat sich in seinem Service-public-Bericht vom 17. Juni 2016¹ grundlegend zum Leistungsauftrag der SRG geäußert und verschiedene Forderungen formuliert. Er erwartet von der SRG insbesondere, dass sie ihre integrativen Funktionen verstärkt und sich vermehrt für politische und gesellschaftliche Diskussionen öffnet. Zudem sollen sich ihre Angebote stärker von jenen der kommerziellen Anbieter unterscheiden.

Die vorgeschlagene Konzession setzt die Forderungen des Bundesrates um, soweit es im Rahmen des geltenden RTVG möglich ist, und erfüllt die politischen Vorstösse, welche auf der Grundlage des RTVG realisiert werden können. Dazu zählen etwa die Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR zum «Shared-Content-Modell» (17.3627), das Postulat Rickli Natalie «SRG-Programme. Mehr Mitwirkungsrechte für Gebührenzahler» (13.3097) oder die Motion Wasserfallen Christian «SRG. Kostentransparenz schaffen und Kosteneffizienz steigern» (15.3603). Schliesslich liefert die vorgeschlagene Konzession für jeden wichtigeren Bereich des publizistischen Angebots eine aktualisierte Umschreibung des Service-public-Auftrags.

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die betroffenen Kreise zum Entwurf für eine neue SRG-Konzession angehört. Die Vernehmlassung wurde am 19. Dezember 2017 eröffnet und endete am 12. April 2018.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erhielt 74 Stellungnahmen (siehe Anhang). Es hat die Stellungnahmen im Originalwortlaut für die Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht (www.bakom.admin.ch > Das BAKOM > Organisation > Rechtliche Grundlagen > Vernehmlassungen). Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Schweizerische Gemeindeverband und die Stiftung Konsumentenschutz.

¹ Online verfügbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/bundesratsgeschaefte/bundesratsbericht-zum-service-public-im-medienbereich.html>

2 Vernehmlassungsergebnis

2.1 Beurteilung der Stossrichtung der SRG-Konzession

Insgesamt 50 von 74 Stellungnahmen enthielten explizite Äusserungen zur Stossrichtung der SRG-Konzession. Bei einer deutlichen Mehrheit dieser Akteure fand die Stossrichtung der Konzession Zustimmung: 35 Akteure äusserten sich zustimmend, 15 ablehnend (vgl. Abb. 1).

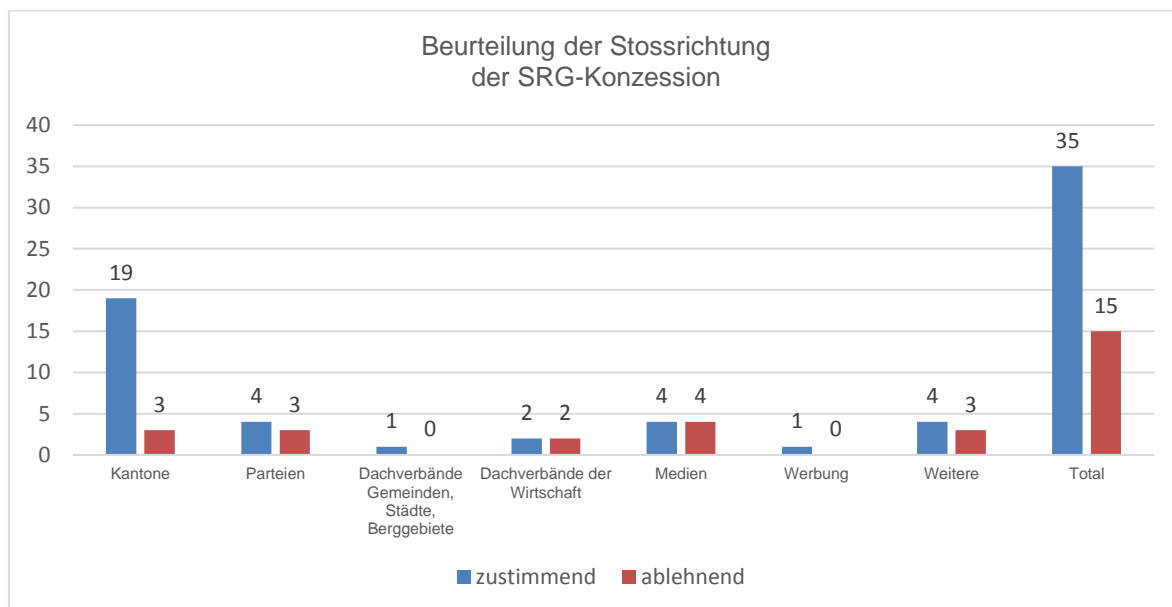


Abbildung 1 Beurteilung der Stossrichtung der SRG-Konzession.

Erfasst wurden nur Bewertungen, die sich explizit auf die gesamte Konzession beziehen. Kategorien gem. Liste der Vernehmlassungsadressaten.

Eine deutliche Mehrheit der Kantone (19 zu 3) äusserte sich zustimmend zur Stossrichtung der Konzession. Die Ausnahmen sind die Kantone Luzern, St. Gallen und Zug. Von den Parteien hiess eine knappe Mehrheit die Stossrichtung gut: Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Grüne Partei der Schweiz (GPS), Grünliberale Partei (glp) und Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP). Grundsätzlich ablehnend äusserten sich: Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP), FDP. Die Liberalen (FDP) und Schweizerische Volkspartei (SVP). Gleichviele Akteure aus der Kategorie «Medien» (gemäss Adressatenliste) äusserten sich zustimmend (arbus, media Forti, Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) und Union nicht kommerzorientierter Lokalradios (UNIKOM)) bzw. ablehnend (Aktion Medienfreiheit, Interessengemeinschaft elektronische Medien (IGEM), Radios Régionales Romandes (RRR) und Verband Schweizer Medien (VSM)).

Zustimmung fand insbesondere, dass die vorgesehene Konzession eine stärkere Unterscheidbarkeit der SRG gegenüber privaten Veranstaltern festschreibe, womit auch ihr Service-public-Profil geschärft werde. Verschiedene Akteure waren demgegenüber der Meinung, dass die Konzession in diesem Punkt zu wenig weit gehe. Positiv aufgenommen wurde auch, dass die Konzession verschiedene im Parlament diskutierte Anliegen aufnimmt. Von verschiedener Seite wurde begrüsst, dass die Konzession Übergangscharakter hat (z.B. Kantone Schaffhausen und Thurgau).

Jene Akteure, die die vorgeschlagene Konzession grundsätzlich ablehnten, waren in der Regel der Meinung, dass der Bundesrat damit einer Grundsatzdebatte über den Service public vorgreife. Kritisiert wurde auch, dass die Konzession eine «Zementierung» des Status Quo bedeute, resp. der SRG im Online-Bereich einen Ausbau ermögliche, während Auftrag und Umfang der SRG eigentlich redimensioniert werden müssten.

2.2 Breit diskutierte Themenbereiche

Die meisten Reaktionen lösten die Bestimmungen in Abschnitt eins («Allgemeines»), Abschnitt zwei («Die einzelnen Bereiche des publizistischen Angebots») und Abschnitt vier («Programme und übriges publizistisches Angebot») aus.

Die Bestimmungen in Abschnitt eins fanden überwiegend Zustimmung. Auf Kritik stiessen am ehesten zwei Punkte: Erstens die Bestimmung in Art. 3 Abs. 1, wonach das publizistische Angebot der SRG aus Radio- und Fernsehprogrammen sowie aus Online-Beiträgen besteht. Eine Minderheit war der Auffassung, es sei falsch, Online-Angebote als Teil des publizistischen Angebots der SRG in der Konzession zu verankern (z.B. Aktion Medienfreiheit). Zweitens wurde angemahnt, die vorgeschlagenen Massnahmen zur Qualitätssicherung (insbesondere in Art. 4) seien zu umfangreich und damit zu teuer. Beide Bestimmungen wurden jedoch von einer deutlichen Mehrheit begrüsst.

Auch die Bestimmungen in Abschnitt zwei wurden überwiegend begrüsst. Kontroverse Reaktionen betrafen vor allem die Bereiche Unterhaltung (Art. 9) und Sport (Art. 10). Für beide Bereiche wurde gefordert, das Subsidiaritätsprinzip sei in der Konzession stärker zu verankern. Zudem verlangten verschiedene Akteure im Bereich Unterhaltung einen stärkeren Bezug der Angebote zur Schweiz.

Die Bestimmungen in Abschnitt vier wurden mehrheitlich begrüsst. Die Ausnahmen bilden Art. 16 (Radioprogramme) und Art. 17 Abs. 5 (Fernsehprogramme mit zielgruppenspezifischer Werbung). Bezüglich der Radioprogramme äusserte sich eine Mehrheit dahingehend, dass die Zahl der Programme abgebaut werden sollte oder dass der SRG über «Kann-Formulierungen» entsprechende Möglichkeiten einzuräumen seien. Die Bestimmung, wonach es der SRG erlaubt werden soll, in ihren Fernsehprogrammen zielgruppenspezifische Werbung auszustrahlen, wurde von einer Mehrheit abgelehnt; zum Teil mit dem Vermerk «zum jetzigen Zeitpunkt».

Insgesamt viele Reaktionen lösten die Bestimmungen zu den Online-Aktivitäten der SRG aus, die sich in verschiedenen Abschnitten der Konzession finden (v.a. Art. 3, 17, 18, 22). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine knappe Mehrheit die vorgeschlagenen Online-Bestimmungen begrüsst oder eine Erweiterung der Kompetenzen der SRG im Onlinebereich forderte. Eine Minderheit bemängelte, dass die Konzession einen Ausbau der Online-Aktivitäten der SRG ermögliche und forderte eine Beschränkung der SRG in diesem Bereich.

3 Zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Abschnitt 1: Allgemeines

Abschnitt 1 des Entwurfs sieht gegenüber der aktuellen Konzession verschiedene Änderungen vor. Mit Artikel 2 («Unabhängigkeit und Verbot der Gewinnstrebigkeit») und Artikel 5 («Dialog mit der Öffentlichkeit») ist die Einführung von zwei neuen Artikeln vorgesehen. Verschiedene Änderungen sind zudem in den Bestimmungen zu den «Grundsätzen betreffend das publizistische Angebot» (Art. 3; bisher: Art. 2 «Programmauftrag») sowie zu den «Anforderungen an die Qualität des Angebots und Qualitätssicherung» (Art. 4, bisher: Art. 3 «Programmqualität») vorgesehen. Insbesondere unterstreicht die vorgesehene Konzession die Bedeutung des Service public als Dienst für das Gemeinwohl und seine Orientierungsfunktion für die Gesellschaft. Die Bestimmungen in Abschnitt 1 lösten viele Reaktionen aus. Insgesamt fanden die vorgesehenen Änderungen überwiegend Zustimmung. Dies gilt auch für die kontrovers diskutierte Bestimmung in Art. 3 Abs. 1. Diese sieht vor, Online-Beiträge neu explizit als Teil des publizistischen Angebots und nicht mehr allein als Teil des übrigen publizistischen Angebots zu bezeichnen.

3.1.1 Art. 1 Grundsatz

Der Entwurf sieht vor, dass die SRG Radio- und Fernsehprogramme veranstaltet und weitere Leistungen im übrigen publizistischen Angebot erbringt.

Diese Bestimmung wurde unverändert aus der aktuellen Konzession übernommen. Die SP erachtet es als richtig, dass die Konzession die Radio- und Fernsehprogramme in den Mittelpunkt stellt. Es wurden keine weiteren Stellungnahmen abgegeben.

3.1.2 Art. 2 Unabhängigkeit und Verbot der Gewinnstrebigkeit

Der Entwurf sieht neu vor, dass die SRG ihr publizistisches Angebot autonom gestaltet und unabhängig handelt (Abs. 1). Zudem soll sie keinen Gewinn anstreben dürfen (Abs. 2).

gIp, SP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), der Schweizerische Städteverband (SSV) und SSM begrüßten das Verbot der Gewinnstrebigkeit. SP, SSV, Travail.Suisse und media Forti begrüßten die Bestimmungen zur Unabhängigkeit.

Die gIp forderte, der Grundsatz der Subsidiarität des Angebots der SRG sei in der Konzession zu verankern. Der VSP forderte eine Ergänzung des ersten Absatzes: Die SRG solle „ihr publizistisches Angebot *im Einklang mit dem definierten Programmauftrag (Ergänzung kursiv)* autonom“ gestalten.

3.1.3 Art. 3 Grundsätze betreffend das publizistische Angebot

Die Bestimmungen in Art. 3 formulieren Grundsätze für das publizistische Angebot. Sie lösten zahlreiche Reaktionen aus. Begrüßt wurden sie summarisch von den Kantonen Tessin und Zürich, sowie von SGB, SSV und media Forti.

Gefordert wurde die Aufnahme verschiedener weiterer Grundsätze. So solle die SRG zusätzlich auf Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung sowie auf eine spezifische Thematisierung der Lebenswelten in Städten, Agglomerationen, Berggebieten und übrigen ländlichen Gebieten (SSV) verpflichtet werden. Auch solle sie die Bedürfnisse medial unterversorgter Kantone speziell berücksichtigen (arbus). Die gIp forderte, dass Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit als allgemeine Grundsätze des publizistischen Angebots verankert würden.

Absatz 1 des Entwurfs sieht vor, dass das Angebot der SRG aus Radio- und Fernsehprogrammen sowie aus Online-Beiträgen besteht. Online-Beiträge werden damit neu explizit als Teil des publizistischen Angebots genannt.

Diese Neuerung wurde von einer Mehrheit begrüßt. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, GP, SP, SSM, media Forti, Travail Suisse und SGB hielten es für «notwendig» (SSM) resp. «überfällig» (media Forti), dass das Online-Angebot neu explizit als Teil des Service public erwähnt wird. VSM, Aktion Medienfreiheit und AZ Medien lehnten es ab, «die Online-Angebote als Teil des publizistischen Angebots der SRG in der Konzession zu verankern» (Aktion Medienfreiheit).

Die Wettbewerbskommission (WEKO) forderte, es sei die Frage nach der ausreichenden Verfassungsgrundlage für Online-Beiträge der SRG umfassend zu klären. arbus verlangte, «Online-Beiträge» durch «publizistisches Online-Angebot» zu ersetzen. Der VSP forderte, dass die Online-Beiträge sich auf «das Weiterverbreiten im Sinne einer Zweitverwertung der für Radio und Fernsehen produzierten Beiträge über Internet» zu beschränken hätten.

Absatz 2 des Entwurfs sieht vor, dass sich das Angebot der SRG am Gemeinwohl orientiert, dem Publikum eine verlässliche Orientierung in Staat und Gesellschaft bietet und auf den Grundwerten einer demokratischen Gesellschaft beruht.

Diese Bestimmung wurde von verschiedenen Akteuren begrüsst. Ablehnend äusserte sich niemand. Die glp forderte, dass sich die SRG in ihrem publizistischen Angebot zusätzlich an den Menschenrechten zu orientieren habe.

Absatz 3 des Entwurfs sieht neu vor, dass sich die SRG um eine angemessene Darstellung und Vertretung der Geschlechter in ihrem publizistischen Angebot bemühen muss.

Begrüsst wurde diese Bestimmung durch den Kanton Tessin, von GP, SP, VSM, alliance F, NGO-Koordination post Beijing Schweiz und eine Einzelperson. Ablehnend äusserte sich Aktion Medienfreiheit. Der Kanton Waadt, arbus, SSM, alliance F, NGO-Koordination post Beijing Schweiz und eine Privatperson forderten eine stärkere Bestimmung.

Absatz 4 des Entwurfs sieht vor, dass die SRG das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen fördert, sowie die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigt.

Diese Bestimmung wurde vom Kanton Waadt und SSV ausdrücklich begrüsst. Ablehnend äusserte sich niemand.

Absatz 5 des Entwurfs sieht vor, dass die SRG den unterschiedlichen Anliegen und Interessen des Publikums Rechnung tragen und eine hohe Akzeptanz und Reputation anstreben muss.

VSM und Aktion Medienfreiheit äusserten sich dahingehend, dass Quoten für die SRG nicht relevant sein dürften.

Absatz 6 des Entwurfs will die SRG verpflichten, gleichwertige Angebote in deutscher, französischer und italienischer Sprache anzubieten und das Rätoromanische auf angemessene Weise zu berücksichtigen.

Diese Bestimmung wurde von den Kantonen Neuenburg, Tessin und Wallis, sowie von SP und Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) begrüsst.

3.1.4 Art. 4 Anforderungen an die Qualität des Angebots und Qualitätssicherung

Der Entwurf beschreibt die qualitativen Anforderungen an das publizistische Angebot der SRG und macht Vorgaben zu einem zugehörigen Qualitätssicherungssystem. Er löste zahlreiche Reaktionen aus.

Die Bestimmungen in Art. 4, insbesondere jene zur Errichtung und Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems, wurden von zahlreichen Akteuren begrüsst: So von den Kantonen Genf, Glarus, Obwalden, Schaffhausen, Uri, Wallis, von CVP, glp, GP, SP, Travail.Suisse, VSM, media Forti, Fédération des Entreprises Romandes (FER). Der Kanton Zürich erwartete, dass dadurch die Unterscheidbarkeit gegenüber privaten Veranstaltern verstärkt werde, was er begrüusste.

Ablehnend oder skeptisch gegenüber den Bestimmungen zum Qualitätssicherungssystem äusserten sich die Kantone St. Gallen und Zug, SSM und SGB. Befürchtet wurde ein übermässiger Ausbau der Bürokratie resp. hohe Kosten. Diese Befürchtung teilte auch der Kanton Glarus, wiewohl er die Errichtung von Qualitätssicherungsmassnahmen grundsätzlich begrüusste.

Der Kanton Uri schlug vor, dass Qualitätssicherung nicht nur ex post festgestellt, sondern auch ex ante zu erfolgen habe; der Kanton Waadt wollte, dass Umfang und Art der Berichterstattung über die Regionen qualitativ und quantitativ gemessen würden. Der VSM forderte, es sei ein Verfahren zu definieren das festlegt, wie im Fall festgestellter Qualitätsmängel vorzugehen sei.

Aktion Medienfreiheit forderte, es seien die Unterscheidbarkeit der Programme in Art. 4 festzuschreiben und jene Bestimmung aus der aktuellen Konzession beizubehalten, welche von der SRG die «Unverwechselbarkeit ihrer Programme» und die Unterscheidung «von kommerziell ausgerichteten Veranstaltungen» verlange. Eine Verdeutlichung der Bestimmungen zur Unterscheidbarkeit verlangte auch der Kanton Waadt. cinésuisse regte an aufzunehmen, dass Weiterbildungen im audiovisuellen Bereich in Zusammenarbeit mit der Filmbranche zu erfolgen hätten. impressum forderte, dass die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» als Grundlage des Qualitätssicherungssystems zu gelten hätten.

3.1.5 Art. 5 Dialog mit der Öffentlichkeit

Der Entwurf verpflichtet die SRG, die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Unternehmens- und Angebotsstrategie zu informieren und Massnahmen zu treffen, die einen permanenten Dialog mit der Bevölkerung ermöglichen.

Die Bestimmungen wurden von neun Kantonen, vier Parteien und drei weiteren Akteuren begrüsst. Grundsätzlich ablehnend äusserte sich niemand.

Die glp beantragte die SRG zu verpflichten, auch über die Ergebnisse des Dialogs mit der Öffentlichkeit zu informieren und über daraus resultierende Anpassungen zu berichten. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) verlangte, dass die SRG in geeigneter Weise auch über Entscheide der UBI und der Ombudsstellen zu informieren habe. arbus schlug vor zu präzisieren, dass Medienorganisationen zur Zivilgesellschaft gehörten. media Forti möchte, dass zusätzlich auch eine Anhörung zur Strategie durchgeführt werde. Die SAB wollte eine Zielbestimmung aufnehmen. Die AZ Medien forderten, dass die SRG jährlich statt alle zwei Jahre über ihre Strategien zu informieren habe.

3.2 Abschnitt 2: Die einzelnen Bereiche des publizistischen Angebots

Der Entwurf sieht einen neuen Abschnitt 2 vor, in dem die Bereiche des publizistischen Angebots aufgeführt und die Anforderungen an diese Bereiche definiert werden. Die Bestimmungen in Abschnitt 2 lösten zahlreiche Reaktionen aus. Insgesamt fanden die vorgesehenen Änderungen Zustimmung. Kontroverse Reaktionen betrafen in diesem Abschnitt vor allem Unterhaltung (Art. 9) und Sport (Art. 10). Für beide Bereiche wurde gefordert, das Subsidiaritätsprinzip sei in der Konzession stärker zu verankern. Zudem verlangten verschiedene Akteure im Bereich Unterhaltung einen stärkeren Bezug der Angebote zur Schweiz.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Thurgau, die glp und arbus äusserten sich summarisch zustimmend zu diesem Abschnitt, da dieser zur Konkretisierung (glp) resp. Schärfung (Appenzell Innerrhoden) des Service public beitrage.

Der Kanton Wallis forderte, dass sich Sprachenvielfalt und Verschiedenheit der Kulturen in allen Bereichen des publizistischen Angebots spiegeln müssten. Die GP war der Meinung, dass sich die Bestimmungen stark an Formen der linearen Programmstruktur orientierten, die SRG jedoch auch Angebote für ihre digitale Plattform entwickeln müsse.

3.2.1 Art. 6 Information

Der Entwurf sieht inhaltliche Anforderungen und finanzielle Vorgaben für das Informationsangebot der SRG vor. Die Bestimmungen lösten zahlreiche Reaktionen aus.

Die Kantone Bern, St. Gallen, Thurgau und Wallis, die FDP, Aktion Medienfreiheit, impressum, VSM und sechs weitere Akteure begrüsst die Stossrichtung der Bestimmungen. Die Kantone Basellandschaft, Basel-Stadt, Neuenburg und Obwalden, die glp und die SP, impressum, media Forti, SSM, RRR und fünf weitere Akteure begrüsst insbesondere, dass die SRG mindestens die Hälfte

ihrer Einnahmen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen für die Erfüllung ihres Leistungsauftrages im Bereich Information einsetzen muss.

Verschiedene Forderungen betrafen Vorgaben zu den Inhalten des Informationsangebots. Die GP hätte für Art. 6 generell eine offenere und flexiblere Formulierung bevorzugt, auch bezüglich der finanziellen Vorgabe. Der Kanton Luzern, impressum, ProCinema und filmdistribution schweiz (fds) beantragten, dass die SRG ausdrücklich auch zur Kulturberichterstattung zu verpflichten sei. Der Kanton Zug erachtete die Vorgabe, dass die SRG sich bei der Darstellung ihrer Informationsangebote einer «Vielzahl geeigneter Formate und Verbreitungswege» zu bedienen habe, «als zu hoch gegriffen. Die Eignung als Kriterium würde genügen.» Der Kanton Waadt forderte, dass die SRG in ihren Nachrichtensendungen nicht nur auf einen «umfassenden und vielfältigen» sondern auch «objektiven» Überblick über die relevanten tagesaktuellen Ereignisse zu verpflichten sei. Aktion Medienfreiheit erachtete es als «falsch», in der Konzession explizit Sportresultate, Wetter- und Verkehrsmeldungen zu erwähnen. Zudem forderte sie, dass sich der Informationsauftrag «nicht auf den Online-Bereich erstrecken» dürfe: «Das Anbieten von Newsplattformen im Internet ist den privaten Verlegern zu überlassen.»

Kontrovers wurde die Frage des geografischen Bezugs der Informationen im Angebot der SRG aufgenommen (Abs. 2). Der Entwurf sieht vor, dass die SRG den Schwerpunkt ihrer Informationsleistung auf die internationale, nationale und sprachregionale Ebene legt. Pro Grigioni Italiano forderte, es sei zusätzlich auch die «eidgenössische» Ebene in die Bestimmung aufzunehmen. Der VSP forderte ein Verbot von Informationsleistungen, die die regionale Ebene betreffen, während die Kantone Glarus und St. Gallen sowie SAB Auflagen zur Rücksichtnahme auf die Regionalmedien forderten. Demgegenüber äusserten sich die Kantone Aargau, Glarus, Schaffhausen und Zug dahingehend, dass die Kantonal- und Regionalberichterstattung im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden solle. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Uri forderten Bestimmungen zum Ausbau der regionalen Berichterstattung.

Verschiedene Forderungen betrafen die vorgesehene finanzielle Vorgabe für die Information (Abs. 6). Der VSP verlangte eine Erhöhung des Quorums von mindestens der Hälfte auf mindestens zwei Drittel. SAB schlug vor, dass die SRG nicht «mindestens» sondern «rund» die Hälfte der Abgabe für Radio und Fernsehen für die Erfüllung ihres Leistungsauftrages im Bereich Information einsetzen müsse. impressum hätte es begrüsst, wenn sich der «mindestens hälftige Anteil auf das Gesamtbudget der SRG SSR beziehen würde und nicht nur auf die Einnahmen aus der Medienabgabe».

Weitere Forderungen betrafen die Zusammenarbeit der SRG mit anderen Veranstaltern. Der Kanton Neuenburg forderte die SRG zu verpflichten, im Informationsbereich mit den privaten Regionalmedien zusammenzuarbeiten, um die entsprechenden politischen und sozialen Debatten vielseitiger zu machen. arbus forderte die Einführung einer Bestimmung, wonach die SRG die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Veranstaltern fördern und intensivieren müsse.

Der VSM bemängelte die Bestimmung, wonach die SRG «sich bei der Darstellung ihrer Informationsangebote einer Vielzahl geeigneter (...) Verbreitungswege» zu bedienen habe, weil damit «die Expansion im Online-Bereich betont» werde.

3.2.2 Art. 7 Kultur

Der Entwurf sieht inhaltliche Anforderungen an das Kulturangebot und Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Branchen vor. Zudem ist vorgesehen, dass die SRG «für die verlangten kulturellen Leistungen angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung» stellt. In den Erläuterungen zur Konzession wird festgehalten, dass rund ein Viertel der Abgaben für die Kultur eingesetzt werden soll. Die Bestimmungen lösten viele Reaktionen aus.

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Zürich, die SP, SSV, impressum und RRR begrüsst die Bestimmungen. Autorinnen und Autoren der Schweiz (AdS) begrüsst die explizite Erwähnung der Literatur.

Die meisten Forderungen betrafen die vorgesehene Bestimmung zu den finanziellen Vorgaben. Der Kanton St. Gallen, SSM und media Forti forderten, dass die Konzession auch für den Bereich Kultur eine konkrete finanzielle Vorgabe mache. Der Kanton Zürich forderte, dass für den kulturellen Bereich *mindestens* ein Viertel der Abgabeneinnahmen eingesetzt werde; der SSV forderte *rund* ein Viertel. Der Kanton Luzern schliesslich forderte, dass ein Mindestbetrag oder ein höherer Prozentsatz in der Konzession festgeschrieben werde.

SSM und Eidgenössische Medienkommission (EMEK) forderten, die Vorgaben zum Bereich Kultur seien ausführlicher und/oder präziser zu gestalten. Der Kanton Luzern wollte die SRG explizit verpflichten, das schweizerische Bühnenschaffen angemessen zu berücksichtigen. Der VSP forderte ein Verbot von Exklusivverträgen der SRG mit Kulturveranstaltern.

3.2.3 Art. 8 Bildung

Der Entwurf sieht inhaltliche Anforderungen an das Bildungsangebot der SRG vor. Die Bestimmungen gaben zu verhältnismässig wenigen Reaktionen Anlass.

Die Kantone Bern und Schaffhausen, SP und SSV begrüßten die Bestimmungen.

Der Kanton Tessin, media Forti, AZ Medien und EMEK forderten, die Vorgaben zum Bereich Bildung seien ausführlicher zu umschreiben.

Der Kanton St. Gallen verlangte finanzielle Vorgaben für den Bereich Bildung. impressum forderte, dass die SRG auch auf die Förderung der Medienkompetenz verpflichtet werde.

3.2.4 Art. 9 Unterhaltung

Der Entwurf sieht inhaltliche Anforderungen an das Unterhaltungsangebot der SRG vor. Zudem ist vorgesehen, die SRG bei der Akquisition von fiktionalen Inhalten zur Kooperation mit privaten Anbietern zu verpflichten. Die Bestimmung löste zahlreiche Reaktionen aus.

CVP, SSV und media Forti begrüßten die Bestimmungen summarisch, resp. die explizite Nennung der Unterhaltung als Kernauftrag der SRG.

Der Verein «Ja zu No Billag» und Jungfreisinnige Schweiz forderten die Streichung des Artikels «im Sinne des Subsidiaritätsprinzips». Die SVP lehnte ein Unterhaltungsangebot der SRG nicht grundsätzlich ab, betrachtete ein solches jedoch nicht als Schwerpunktauftrag der SRG. Die AZ Medien erkannten im Bereich der Unterhaltung kein Marktversagen.

Absatz 1 sieht u.a. vor, dass die SRG «innerhalb des Unterhaltungsangebots der elektronischen Medien eine Leitbildfunktion» wahrnimmt. Diese Bestimmung wurde von SVP, VSM, VSP, Aktion Medienfreiheit und AZ Medien abgelehnt

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Thurgau, Wallis und Zürich, FDP, SAB, SGB, Travail.Suisse, media Forti und RRR begrüßten die in Abs. 2 vorgesehene Bestimmung, wonach sich das Unterhaltungsangebot der SRG «substanziell von demjenigen kommerzieller Anbieter» zu unterscheiden hat. media Forti begrüßte zudem die Bestimmung, die die SRG zu mehr Risikobereitschaft verpflichtet.

Der Kanton Schaffhausen regte an weiter zu konkretisieren, was «substanzielle Unterscheidung» bedeute. glp, TELESUISSE und VSM forderten die Aufnahme einer Subsidiaritätsbestimmung. Verschiedene Forderungen betrafen den Schweizbezug des Unterhaltungsprogramms. Die Kantone Neuenburg und Wallis forderten eine stärkere Fokussierung auf die Schweiz. SVP, Aktion Medienfreiheit und 3 Plus TV Network AG forderten, das Unterhaltungsangebot der SRG müsse stets einen Bezug zur Schweiz aufweisen.

Von den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Glarus, SP, SAB und Travail.Suisse wurde begrüsst, dass die SRG bestrebt sein soll, beim Rechteeinkauf mit privaten Veranstaltern zu kooperieren (Abs. 4).

Der VSP forderte, dass die SRG zur Kooperation beim Rechteeinkauf verpflichtet werde. ProCinema und fds möchten, dass die SRG auch mit den Rechteinhabern der schweizerischen audiovisuellen Industrie kooperieren muss.

3.2.5 Art. 10 Sport

Der Entwurf sieht inhaltliche Anforderungen an das Sportangebot der SRG vor. Die Bestimmungen gaben zu vielen Reaktionen Anlass.

SP, SGB, SSV und impressum begrüsst die vorgesehenen Bestimmungen. Der Kanton St. Gallen forderte hingegen, Sport nicht als eigenständigen Bereich des publizistischen Angebots aufzuführen.

glp, SVP, TELESUISSE, Aktion Medienfreiheit und 3 Plus TV Network AG forderten, im Bereich Sport eine Subsidiaritätsbestimmung aufzunehmen, TELESUISSE forderte eine «inhaltliche Redimensionierung» des Auftrags.

UPC Schweiz GmbH (UPC) wollte den Verweis auf Anhang 2 der UVEK-Verordnung gestrichen haben (Abs. 1).

glp und SP begrüsst, dass die SRG verpflichtet werden soll, auch über Rand- und Breitensportarten zu berichten (Abs. 2).

Kontrovers waren die Reaktionen bezüglich der Bestimmung, wonach die SRG bestrebt sein muss, beim Rechteerwerb mit privaten Anbietern zu kooperieren (Abs. 4). Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Glarus, SP, SAB und Travail.Suisse begrüsst diese Bestimmung. VSM, VSP, TELESUISSE, 3 Plus TV Network AG, AZ Medien und UPC hingegen forderten hier eine stärkere Bestimmung. Der VSM forderte zudem, die entsprechenden Kooperationen seien diskriminierungsfrei auszugestalten. Der SGB dagegen lehnte Vorgaben zu Kooperationen der SRG mit privaten Veranstaltern im Bereich Sport ab.

3.3 Abschnitt 3: Querschnittsaufgaben

Der Entwurf sieht einen neuen Abschnitt 3 vor, innerhalb dessen verschiedene Querschnittsaufgaben der SRG definiert werden. Die Bestimmungen in Abschnitt 3 lösten vergleichsweise wenige Reaktionen aus und wurden insgesamt von einer Mehrheit begrüsst. Kontroverse Reaktionen lösten Art. 11 (Innovation) und Art. 13 (Angebote für junge Menschen) aus.

3.3.1 Art. 11 Innovation

Der Entwurf sieht vor, die SRG auf Innovation im Angebot und bei der Nutzung neuer Technologien zu verpflichten (Abs. 1); sie soll zudem ein Innovationsmanagement einrichten und die Öffentlichkeit darüber informieren (Abs. 2). Die Bestimmungen lösten vergleichsweise wenige, jedoch kontroverse Reaktionen aus.

SP, SSV, Travail.Suisse, impressum und media Forti begrüsst diese Bestimmungen grundsätzlich. Demgegenüber verlangten SVP, Aktion Medienfreiheit, VSM und VSP die ersatzlose Streichung des Artikels, während der Kanton Appenzell Ausserrhoden und die glp eine stärkere Bestimmung begrüsst hätten.

Die WEKO beantragte, mit einer Konzessionsbestimmung sicherzustellen, dass Dritte in keiner Form im Nachvollzug (Kopieren / Adaptieren) der SRG-Innovationen eingeschränkt würden. Die EMEK forderte, die SRG sei zu verpflichten, im Bereich Forschung und Entwicklung mit Universitäten und privaten Medienhäusern zu kooperieren.

In Bezug auf die Errichtung eines Innovationsmanagements äusserten sich SGB, Aktion Medienfreiheit und SSM kritisch oder ablehnend.

3.3.2 Art. 12 Berücksichtigung der jeweils anderen Sprachregionen

Der Entwurf sieht Bestimmungen vor, die die SRG verpflichten, in Angeboten mit hoher Publikumsbeachtung die jeweils anderen Sprachregionen zu berücksichtigen und entsprechende Kennzahlen zu veröffentlichen. Die Bestimmungen lösten wenige Reaktionen aus.

Die Kantone Genf, Glarus, Graubünden, Obwalden und Thurgau, CVP, glp und SP, SAB, SSV, SGB, Travail.Suisse, media Forti, VSM und Pro Grigioni Italiano begrüsst die Bestimmungen.

Pro Grigioni Italiano schlug vor, die SRG zusätzlich zu verpflichten, in ihrem Informationsangebot der besonderen Situation der mehrsprachigen Kantone Rechnung zu tragen. Zudem müsse sie nicht nur im aktuellen Informationsangebot und in anderen Angeboten mit hoher Publikumsbeachtung, sondern auch im «Hintergrundangebot» die jeweils anderen Sprachregionen berücksichtigen.

3.3.3 Art. 13 Angebote für junge Menschen

Der Entwurf sieht vor, die SRG zu verpflichten, Angebote bereitzustellen, die auf die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen ausgerichtet sind (Abs. 1) und diese gemäss den Mediennutzungsgewohnheiten dieser Zielgruppe aufzubereiten und zu verbreiten (Abs. 2). Die Bestimmungen lösten verhältnismässig viele Reaktionen aus.

Insbesondere wurde kontrovers beurteilt, ob entsprechende Bestimmungen grundsätzlich in die Konzession aufzunehmen seien. Eine Mehrheit sprach sich dafür aus. Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Schaffhausen, Thurgau, Wallis und Zug, CVP, glp, SP, SAB, SSV, Travail.Suisse, arbus, media Forti und VSM begrüsst die Bestimmungen. Der VSM sprach sich allerdings «dezidiert gegen spezielle „Jugendkanäle“ im Netz» aus. SVP, Aktion Medienfreiheit, VSP, der Verein «Ja zu No Billag» und Jungfreisinnige Schweiz forderten die Streichung des Artikels. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verlangte stärkere Bestimmungen.

Die GP war der Meinung, die Bestimmungen seien in Art. 3.3 zu integrieren. impressum hätte es begrüsst, wenn zusätzlich eine Bestimmung zur Förderung der Medienkompetenz aufgenommen worden wäre.

3.3.4 Art. 14 Menschen mit Migrationshintergrund

Der Entwurf sieht vor, die SRG zu verpflichten, in ihren Angeboten Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen und integrative Inhalte zu vermitteln. Die Bestimmungen lösten wenige aber kontroverse Reaktionen aus.

Kantone Bern, Glarus, Obwalden, Thurgau, Zug, CVP, glp, SP, SAB, arbus, Travail.Suisse begrüsst die Bestimmungen. SVP, Aktion Medienfreiheit, der Verein «Ja zu No Billag» und Jungfreisinnige Schweiz forderten die Streichung des Artikels. SSM hingegen schlug eine stärkere Formulierung vor.

Die GP war der Meinung, die Bestimmungen seien in Art. 3.3 zu integrieren.

3.3.5 Art. 15 Menschen mit Sinnesbehinderungen

Der Entwurf sieht vor die SRG zu verpflichten, in ihren Angeboten Menschen mit Sinnesbehinderungen zu berücksichtigen und ihnen Untertitelungen, Audiodeskriptionen sowie Übersetzungen in Gebärdensprache anzubieten. Die Bestimmungen lösten verhältnismässig wenige und vorwiegend zustimmende Reaktionen aus.

Die Kantone Glarus, Obwalden Thurgau, Zug, CVP, glp, SP, SAB, arbus begrüsst die Bestimmungen. Der SSM, der Schweizerische Gehörlosenbund (SGB-FFS) und der Schweizerische Hörbehindertenverband (SONOS) forderten stärkere Bestimmungen. Der Kanton Zug schlug vor, eine spezielle Bestimmung für ältere Menschen aufzunehmen.

3.4 Abschnitt 4: Programme und übriges publizistisches Angebot

Der Entwurf sieht Bestimmungen zum Radio- und Fernsehangebot sowie zum übrigen publizistischen Angebot vor. Die Bestimmungen lösten viele und kontroverse Reaktionen aus. In zwei Fällen waren die Reaktionen überwiegend ablehnend. Erstens in Bezug auf die Festschreibung der Anzahl Radioprogramme (Art. 16), zweitens bezüglich der Erlaubnis für zielgruppenspezifische Werbung in den Fernsehprogrammen (Art 17 Abs. 5).

Die CVP wünschte sich eine Rücksichtnahmepflicht gegenüber regionalen Veranstaltern. Die GP regte an, auf eine detaillierte Aufzählung von linearen Radio- und Fernsehprogrammen zu verzichten und den Aufbau von multimedialen Online-Plattformen (Audio, Video, Text und Bild) für alle Sprachregionen zu öffnen. Pro Grigioni Italiano kritisierte, dass die vorgesehene Konzession die Angebote der SRG nach wie vor überwiegend im Hinblick auf die einzelnen Sprachregionen statt im Hinblick auf «die breiteren und umfassenderen Sprachgemeinschaften» definiere.

3.4.1 Art. 16 Radioprogramme

Der Entwurf sieht vor, die Radioprogramme festzuschreiben, die die SRG verbreiten muss. Für die Musikprogramme in den Bereichen Klassik, Jazz und Pop ist ein Anteil von mindestens 50 Prozent Schweizer Musik vorgesehen (Abs. 1). Der Entwurf sieht weiter vor, Anforderungen bezüglich der Unterscheidbarkeit der SRG-Radioprogramme von jenen der privaten Veranstalter zu machen (Abs. 2). Die Bestimmungen vor allem von Absatz 1 gaben zu vielen Reaktionen Anlass.

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Thurgau hielten die Verpflichtung der SRG auf ein explizit festgeschriebenes Radio-Programmangebot vor dem Hintergrund akzeptabel, dass es sich beim Entwurf um eine Konzession mit Übergangscharakter handelt. media Forti hielt die Verpflichtung der SRG auf ein explizit festgeschriebenes Programmangebot für Radio vor dem Hintergrund akzeptabel, dass die lineare Nutzung von Radio auch in Zukunft noch von grosser Bedeutung bleiben werde.

Der Kanton St. Gallen, SP, GP, RRR die EMEK, der Verein «Ja zu No Billag» und Jungfreisinnige Schweiz forderten mehr Flexibilität für die SRG im Sinn einer Reduktion der Senderzahl, die die SRG verbreiten muss. Zum Teil wurde vorgeschlagen, die übrigen Sender seien mit einer nicht zwingenden «Kann-Formulierung» zu versehen.

Verschiedene Akteure forderten eine Reduktion der Senderzahl. glp und Schweizerischer Gewerbeverband (sgv) forderten generell (und unspezifisch) eine Reduktion der Radiosender. VSP und RRR forderten, die zweiten Programme in den Sprachregionen seien zu einem Sender zusammenzulegen. Aktion Medienfreiheit und AZ Medien wollten die dritten Programme streichen, RRR das zweite und dritte Programm im Tessin abschalten. TELESUISSE, VSP und Aktion Medienfreiheit forderten, die Spartenprogramme seien zu streichen, der VSM störte sich an den Musikspartensendern. UNIKOM wollte die Spartenprogramme streichen oder in Kooperation mit privaten Veranstaltern betreiben lassen.

Verschiedene Akteure forderten inhaltliche Veränderungen bei den Radioprogrammen. Der VSP forderte, die dritten Programme seien als komplementär-alternative Programme im Sinn von Couleur 3 zu gestalten. Und SRF4 sei in ein mehrsprachiges Radioprogramm für alle Sprachregionen ausschliesslich für die internationale und nationale Information umzugestalten. Der Kanton Zug sprach sich gegen die Verpflichtung auf 50 Prozent Schweizer Musik in den Musikprogrammen aus, AZ Medien hielten diese Quote für unrealistisch. SP und media Forti begrüsst die Vorgaben bezüglich Unterscheidbarkeit von kommerziellen Sendern, media Forti forderte gleichzeitig einen Ausbau entsprechender Bestimmungen (insbesondere für die dritten Programme). Der VSM wies darauf hin, dass die Professionalität der Moderation kein Unterscheidungsmerkmal zu Privatradiosendern darstelle. arbus forderte die Ermöglichung eines Ausbaus der Informationsleistung bei Musikwelle und Option Musique.

Verschiedene Forderungen betrafen die regionale Information und die Regionaljournale (vgl. auch Art. 6 Information). Der Kanton Wallis, TELESUISSE, VSM und VSP forderten, die Regionaljournale seien zu streichen. UNIKOM wollte auf die Regionaljournale verzichten oder die SRG verpflichten, die Regionaljournale in Kooperation mit Dritten zu produzieren. Demgegenüber forderte arbus, die SRG sei zur Ausstrahlung von Regionaljournalen zwingend zu verpflichten und der Kanton Uri forderte eine Stärkung der regionalen Berichterstattung, wobei er die Regionaljournale explizit erwähnte.

Forderungen betrafen auch Sponsoring und Medienpartnerschaften. RRR und VSP forderten, es sei der SRG zu verbieten, mit Veranstaltern exklusive Verträge über Medialeistungen abzuschliessen. Der VSP forderte, die SRG müsse im Radiobereich auf Sponsoring verzichten.

3.4.2 Art. 17 Fernsehprogramme

Der Entwurf sieht vor, die Fernsehprogramme festzuschreiben, die die SRG verbreiten muss. Es ist auch vorgesehen, dass die SRG in der italienischen Sprachregion auf eines der beiden Programme verzichten kann, sofern sie ein gleichwertiges multimediales Angebot (nach Art. 18 Abs. 3) bereitstellt. Zudem ist vorgesehen, der SRG die Ausstrahlung von zielgruppenspezifischer Werbung zu ermöglichen. Die Bestimmungen gaben zu vielen und kontroversen Reaktionen Anlass.

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Thurgau hielten die Verpflichtung der SRG auf ein explizit festgeschriebenes Programmangebot vor dem Hintergrund akzeptabel, dass es sich beim Entwurf um eine Konzession mit Übergangscharakter handelt. Die glp forderte generell (und unspezifisch) eine Reduktion der Fernsehsender. Der Kanton St. Gallen, GP, RRR, EMEK, der Verein «Ja zu No Billag» und Jungfreisinnige Schweiz forderten mehr Flexibilität für die SRG im Sinn einer Reduktion der Senderzahl, die sie verbreiten muss. Die SP begrüsst die Bestimmung, wonach die SRG ein auf bestehendem Material basierendes Programm mit aktualisierten Informationen und Programmhinweisen über Internet-Stream auch für die rätoromanische Schweiz verbreiten kann.

Verschiedene Forderungen wurden bezüglich der Programmzahl und ihrer Inhalte formuliert. Aktion Medienfreiheit forderte, die Zahl der Fernsehsender sei auf einen bis zwei pro Sprachregion zu reduzieren. RRR und TELESUISSE wollten das zweite Programm im Tessin streichen TELESUISSE zusätzlich auch die Internetkanäle (Abs. 4). Weiter verlangen TELESUISSE, VSM und AZ Medien die Streichung von SRF info. arbus forderte demgegenüber, SRF info als mehrsprachiges Fernsehangebot zu veranstalten. Der Kanton Uri möchte die Regionalberichterstattung auch im Fernsehen stärken.

Verschiedene Akteure äusserten sich zur Bestimmung betreffend multimedialem Angebot. Die Kantone Graubünden, Tessin, die SP, impressum und Pro Grigioni Italiano forderten, das Gebot der Gleichwertigkeit des multimedialen Programms sei zwingend einzuhalten. TELESUISSE, VSM und AZ Medien wollten auf das multimediale Angebot verzichten. Demgegenüber forderten die GP und media Forti, es sei der SRG zu ermöglichen, auch in den anderen Sprachregionen auf ein Programm verzichten zu können, sofern ein gleichwertiges multimediales Angebot bereitgestellt wird.

Die vorgesehene Bestimmung, der SRG die Ausstrahlung von zielgruppenspezifischer Werbung zu ermöglichen, wurde von einer Mehrheit abgelehnt. Die Kantone Aargau, Glarus, Luzern, glp, Grüne,

SGB, sgv, Aktion Medienfreiheit, arbus, media Forti, RRR, SSM, TELESUISSE, VSM, AZ Medien, Centre Patronal (CP), FER, Verein «Ja zu No Billag» und Jungfreisinnige Schweiz äusserten sich ablehnend. Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, St. Gallen und Waadt, CVP, SP, IGEM, Swissstream und WEKO äusserten sich zustimmend.

Die Kantone Neuenburg und Wallis, arbus, EMEK und FER forderten, zielgruppenspezifische Werbung mit primär geografischem Fokus sei zu untersagen, um die regionalen Fernsehveranstalter zu schützen. Der Kanton St. Gallen, die CVP, SAB und IGEM forderten, im Bereich der zielgruppenspezifischen Werbung sei auf die regionalen Veranstalter Rücksicht zu nehmen, resp. mit ihnen zu kooperieren. 3 Plus TV Network AG wollte der SRG zielgruppenspezifische Werbung erst dann gestatten, wenn die «TV-Verbreitungsplattformen, TV-Sender vollständig (d.h. insbesondere unter Einbezug von HbbTV)» verbreiteten.

Schliesslich wurden verschiedene Forderungen zur Werbung generell formuliert. Der Kanton Glarus, die GP, TELESUISSE, VSM und EMEK verlangten eine Einschränkung der Möglichkeiten der SRG im Bereich Fernsehwerbung. Der Kanton Tessin und IGEM sprachen sich gegen eine stärkere zeitliche Beschränkung der Fernsehwerbung gegenüber dem heutigen Stand aus.

3.4.3 Art. 18 Übriges publizistisches Angebot

Der Entwurf sieht vor, das übrige publizistische Angebot nach Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG zu umschreiben und insbesondere Grundsätze zum Online-Angebot festzulegen. Die Bestimmungen führten zu zahlreichen Reaktionen. Die Bestimmungen zum Online-Angebot wurden dabei unterschiedlich beurteilt.

TELESUISSE und Suissedigital unterstützten, dass die «übrigen publizistischen Angebote» mit Ausnahme von Teletext nicht als «gekoppelte Dienste» gelten.

Der VSP und AZ Medien forderten, die SRG dürfe keine zusätzlichen Leistungen im übrigen publizistischen Angebot erbringen, sondern lediglich verschiedene Verbreitungsarten nutzen, um die bestehenden Radio- und Fernsehinhalte weiterzuverbreiten.

Verschiedene Akteure äusserten sich zu den Bestimmungen zu den Online-Angeboten. Diese wurden kontrovers beurteilt. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Grüne, CVP und arbus begrüßten die vorgesehenen Bestimmungen zum Online-Angebot. arbus, impressum und media Forti hielten diese Bestimmungen für zu restriktiv. glp, SVP, RRR, TELESUISSE, VSM und AZ Medien forderten, die Online-Bestimmungen seien zu verschärfen. Der Kanton Aargau möchte die Online-Bestimmungen so ausgestaltet haben, dass den privaten Medien kein Wettbewerbsnachteil entsteht.

Verschiedene Akteure äusserten sich zu den Bestimmungen zu Teletext und HbbTV. Die UPC forderte, das HbbTV-Angebot aus dem übrigen publizistischen Angebot zu streichen. Die glp wollte es der SRG überlassen, ob sie Teletext weiterhin anbieten wolle oder nicht. SP und arbus begrüßten, dass es der SRG erlaubt sein soll, in HbbTV Werbung zu zeigen, sofern diese von unveränderten Teletextinhalten stammt. Der Kanton Luzern und der VSM forderten hingegen, HbbTV müsse werbefrei sein.

Die SP begrüßte die Bestimmung, wonach die von der SRG oder einer Unternehmenseinheit verantworteten Inhalte als solche zu kennzeichnen sind (Abs. 5).

Die UBI beantragte, den Umfang der unter die Aufsicht von Ombudsstellen und UBI fallenden Inhalte des übrigen publizistischen Angebots der SRG anhand des Kriteriums der Relevanz für die öffentliche Meinungs- und Willensbildung zu überprüfen.

3.4.4 Art. 19 Kurzveranstaltungen und Technologieversuche

Der Entwurf sieht vor, dass die SRG mit Bewilligung des BAKOM jährlich höchstens 16 Veranstaltungen mit einer Dauer von je höchstens 30 Tagen und befristete Versuche mit neuen Technologien

durchführen kann. Die Bestimmung entspricht bisherigem Konzessionsrecht und führte zu keinen relevanten Reaktionen.

3.5 Abschnitt 5: Verbreitung

Der Entwurf sieht wie in der bestehenden Konzession vor, in einem eigenen Abschnitt Bestimmungen zur Verbreitung der SRG-Angebote zu machen. Die Bestimmungen lösten verhältnismässig wenig Reaktionen aus.

Die EMEK forderte eine generelle Bestimmung im Bereich der Distributionstechnologie, die die SRG verpflichtet, nur dann in eigene Infrastrukturprojekte zu investieren, wenn Zusammenarbeitsprojekte mit anderen Anbietern geprüft und sich als nicht machbar oder ökonomisch uninteressant herausstellen sollten. Ausserdem seien Investitionsstrategie und jährlicher Investitionsplan vorausschauend mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

3.5.1 Art. 20 Drahtlose Verbreitung

Der Entwurf sieht Bestimmungen zur drahtlosen Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen vor. Diese Bestimmungen gaben zu wenigen Reaktionen Anlass.

Die SP begrüsst, dass das BAKOM der SRG die Abschaltung von UKW-Sendern oder ganzer Ketten ermöglichen kann, sofern die ausreichende Versorgung in genügender Empfangsqualität über DAB+ garantiert ist (Abs. 4).

arbus forderte, dass für die ersten Radioprogramme sowie Musikwelle und Option Musique verlängerte Übergangsfristen für den Ausstieg aus UKW zu gelten hätten. UNIKOM forderte, dass «eine Befreiung von der Pflicht zur terrestrischen Verbreitung (...) nur in Ausnahmefällen zulässig» sein dürfe.

Pro Grigioni Italiano wünschte, dass alle Radioprogramme nach Art. 17 in der gesamten Schweiz uneingeschränkt verbreitet würden, mindestens aber zusätzlich die uneingeschränkte Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen von RSI im ganzen Kanton Graubünden.

3.5.2 Art. 21 Verbreitung über Leitungen

Der Entwurf sieht die Bezeichnung jener SRG-Programme vor, die nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a des RTVG Anspruch auf Verbreitung über Leitungen haben («Must-Carry»). Die Bestimmungen gaben zu wenigen Reaktionen Anlass.

Die SP verlangte eine Ausweitung der Verbreitungspflichten.

Der VSM forderte, die Bestimmung betreffend regionaler Verbreitung (Radio-Regionaljournale) sei zu streichen.

Suissedigital und swissstream forderten in der Konzession explizit vorzusehen, dass für zielgruppenspezifische Werbung keine Verbreitungspflicht bestehe.

3.5.3 Art. 22 Verbreitung über Internet

Der Entwurf sieht die Nennung jener Angebote vor, die die SRG über das Internet verbreiten kann. Die Bestimmungen gaben zu wenigen aber kontroversen Reaktionen Anlass.

SP, SGB und Travail.Suisse begrüsst die vorgesehenen Bestimmungen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden und arbus forderten eine Lockerung der Bestimmungen. VSP, TELESUISSE, VSM und AZ Medien auf der anderen Seite verlangten restriktivere Bestimmungen, der VSM beispielsweise die Streichung der Buchstaben b und d (originäre Beiträge und Live-Videoübertragungen vom Herstellungsort).

3.5.4 Art. 23 Zugang zu Sendungen

Der Entwurf sieht vor, dass die SRG Sendungen aus den Programmen im Internet kostenlos zugänglich machen kann. Vorgesehen sind ausserdem Regelungen zu den Kosten, die die SRG für verschiedene Nutzungsarten (privat und wissenschaftlich vs. andere Arten) verlangen kann.

Der Kanton Uri forderte, der Zugang zu Sendungen sei möglichst breit zu formulieren und der Archivzugang auszubauen. SSV und arbus forderten, dass die SRG Sendungen aus den Programmen kostenlos zur Verfügung stellen *müsse*.

Der Kanton Uri, TELESUISSE, VSM, VSP, EMEK und 3 Plus TV Network AG forderten, dass der Zugriff auf archivierte Sendungen für private Medienunternehmen ebenfalls kostenlos sein müsse.

3.5.5 Art. 24 Leistungen in Krisenzeiten

Der Entwurf sieht vor die SRG zu verpflichten, die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, damit sie Radioprogramme möglichst auch in Krisenzeiten veranstalten kann. Die Bestimmungen sollen weitgehend aus der geltenden Konzession übernommen werden und gaben zu lediglich einer Reaktion Anlass.

Der Kanton Zug fragte, weshalb in Krisenzeiten nur Radio- und nicht auch Fernseh- und Onlineangebote angeboten werden müssten.

3.6 Abschnitt 6: Produktion und Zusammenarbeit

Der Entwurf sieht vor, dass die die Angebote der SRG überwiegend in den Sprachregionen produziert werden, für die sie bestimmt sind (Art. 25). Ausserdem wird die SRG zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Branchen verpflichtet. Die vorgesehenen Bestimmungen entsprechen weitgehend jenen der aktuellen Konzession. Neu ist vorgesehen, die aktuelle Bestimmung für die «Zusammenarbeit mit Medienarchiven» zu streichen. Gleichzeitig ist vorgesehen, neu Bestimmungen für die «Zusammenarbeit mit schweizerischen Medienunternehmen» (Art. 31) festzuschreiben. Die meisten Bestimmungen gaben zu wenigen Reaktionen Anlass. Die Ausnahmen bilden die Bestimmungen über die «Zusammenarbeit mit der audiovisuellen Industrie» (Art. 27) und jene in Art. 31. Während zu Art. 27 zahlreiche Forderungen formuliert wurden, wurden die Bestimmungen in Art. 31 überwiegend zustimmend aufgenommen.

Der SSV begrüsst die Bestimmungen in Abschnitt 6 summarisch.

Der Kanton Tessin forderte, dass die Konzession generell ein stärkeres Engagement für die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit privaten Medienanbietern, aber auch mit Forschung und Entwicklung vorsehe. Die EMEK forderte, dass die SRG generell bei jeder grösseren Investition prüfe, ob bestehende Angebote/Strukturen durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen ökonomischer und sinnvoller genutzt werden könnten. AdS forderte, in Abschnitt 6 einen zusätzlichen Artikel «Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Literaturschaffen» in die Konzession aufzunehmen.

3.6.1 Art. 25 Produktion

Der Entwurf sieht vor, dass die die Angebote der SRG überwiegend in den Sprachregionen produziert werden, für die sie bestimmt sind. Diese Bestimmung entspricht jener der aktuellen Konzession und löste wenige Reaktionen aus.

Der Kanton Zug, GP und arbus äusserten sich dahingehend, dass die Verankerung der SRG in den verschiedenen Regionen zur Grundidee des medialen Service Public gehöre und etwa die Regionalstudios aufrechtzuerhalten seien.

3.6.2 Art. 26 Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen

Der Entwurf sieht vor, dass die SRG die Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen in einer Vereinbarung regelt. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zu Stande kommt, kann das UVEK nach Absprache mit dem Bundesamt für Kultur Vorgaben (inkl. Quoten) machen. Diese Bestimmungen entsprechen jener der aktuellen Konzession und lösten wenige und durchwegs positive Reaktionen aus.

cinésuisse, ProCinema und fds waren mit der Formulierung einverstanden. media Forti begrüsst die Möglichkeit, dass das UVEK Quotenvorgaben machen kann.

3.6.3 Art. 27 Zusammenarbeit mit der audiovisuellen Industrie

Der Entwurf sieht vor, dass die SRG einen angemessenen Anteil von Aufträgen an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie vergibt und die Grundzüge der Zusammenarbeit in einer Vereinbarung regelt. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zu Stande kommt, kann das UVEK Vorgaben machen. Diese Bestimmungen entsprechen jener der aktuellen Konzession. Sie lösen verhältnismässig viele Forderungen (ausschliesslich) aus der audiovisuellen Industrie aus.

cinésuisse, ProCinema und fds forderten, die SRG sei in der Konzession zu verpflichten, regelmässig über die kulturellen Leistungen der audiovisuellen Industrie zu berichten, diese in filmkulturellen Belangen zu unterstützen und bei der Akquisition von fiktionalen und non-fiktionalen Inhalten mit deren Akteuren zu kooperieren.

cinésuisse, ProCinema, fds und swissfilm möchten das UVEK auch ermächtigen, Quotenvorgaben zu machen. Verschiedene Akteure forderten in diesem Zusammenhang, dass Quoten in der Konzession festgeschrieben würden. Die Vorstellungen über die Höhe der Quote gingen auseinander. 3 Plus TV Network AG forderte die SRG sei in der Konzession dazu zu verpflichten, mindestens 25% ihrer Produktionen an externe Schweizer Produzenten zu vergeben, swissfilm forderte eine entsprechende Quote von 40% und TELESUISSE und VSM von mindestens 50%.

Swissfilm forderte, die SRG sei in der Konzession zu verpflichten, «bei allfälligen Produktions- und Dienstleistungsangeboten am freien Markt marktverzerrende Auswirkungen» zu vermeiden. Ausserdem sei ausdrücklich festzuhalten, dass die audiovisuelle Industrie sowohl aus den filmtechnischen Betrieben und Produktionsdienstleistern als auch aus den veranstalterunabhängigen schweizerischen Herstellern audiovisueller Produktionen bestünden.

3.6.4 Art. 28 Zusammenarbeit mit der schweizerischen Musikbranche

Der Entwurf sieht vor, dass die SRG die Zusammenarbeit mit der schweizerischen Musikbranche in einer Vereinbarung regelt. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, kann das UVEK Vorgaben zur Berücksichtigung und Förderung der schweizerischen Musik durch die SRG machen, einschliesslich Quoten. Diese Bestimmungen entsprechen jener der aktuellen Konzession. Sie lösten zwei konträre Reaktionen aus.

Der VSP forderte die Streichung der Möglichkeit einer Quotenvorgabe, media Forti begrüsst diese Möglichkeit.

3.6.5 Art. 29 Zusammenarbeit mit schweizerischen Veranstaltern

Der Entwurf sieht vor, dass die SRG bestrebt sein muss, eine Zusammenarbeit mit andern schweizerischen Veranstaltern auf ihren linearen Kanälen weiterzuführen, wenn damit die Angebotsvielfalt vergrössert werden kann und ihr keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Bestimmung entspricht jener der aktuellen Konzession.

Der VSP forderte, dass die SRG zur Weiterführung der Zusammenarbeit verpflichtet werden solle. Der VSM forderte, der Begriff «Veranstalter» sei konkret zu definieren.

3.6.6 Art. 30 Internationale Zusammenarbeit

Der Entwurf sieht vor, es der SRG zu ermöglichen, im Programmbereich mit internationalen Programmveranstaltern zusammenarbeiten. Die Bestimmung entspricht jener der aktuellen Konzession.

arbus begrüßte diese Bestimmung.

3.6.7 Art. 31 Zusammenarbeit mit schweizerischen Medienunternehmen

Die Bestimmung sieht vor die SRG zu verpflichten, schweizerischen Medienunternehmen Kurzversionen von tagesaktuellen audiovisuellen Inhalten zu transparenten und gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen lösten verhältnismässig viele Reaktionen aus.

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt und Wallis, CVP, glp, SP, SAB media Forti, und CP begrüßten die Bestimmungen. Der VSM begrüßte «den Willen zur Zusammenarbeit und Anerkennung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.»

impresum, SGB und SSM standen den Bestimmungen skeptisch gegenüber. Sie befürchteten, dass damit «weder eine echte Zusammenarbeit gefördert noch Medienvielfalt erreicht» (SGB), sondern falsche Anreize gesetzt würden, die letztlich zu einer Reduktion journalistischer Eigenleistungen bei privaten Medienunternehmen führen könnten.

Die Kantone Aargau, Glarus und SAB verlangten eine Präzisierung der Bestimmungen, z.B. hinsichtlich der «strukturellen, organisatorischen und vor allem finanziellen Modalitäten» (Kanton Aargau).

Der Kanton Tessin forderte generell ein stärkeres Engagement der SRG mit privaten Medien. Die glp begrüßte die Aufnahme der Bestimmung, hielt sie jedoch für zu restriktiv. Die AZ Medien forderten ebenfalls eine Erweiterung.

Gemäss VSP sollte die SRG allen schweizerischen Medienunternehmen Kurzversionen zur Verfügung stellen müssen und nicht nur jenen, die die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizerischen Presserates anerkennen. RRR verlangte, die Inhalte seien gratis abzugeben.

arbus forderte, die übernommenen Videos müssten von den privaten Unternehmen als SRG-Produktion deklariert werden.

3.7 Abschnitt 7: Organisation

Abschnitt sieben sieht vor, der SRG Vorgaben zu verschiedenen Bereichen ihrer Organisation zu machen. Er lehnt sich stark an die Bestimmungen der aktuellen Konzession an. Die Bestimmungen gaben zu wenigen Reaktionen Anlass.

Die CVP verlangte eine Verpflichtung der SRG, «effizienter, kostenbewusster und ressourcenschonender zu produzieren.» Die SP möchte die SRG verpflichten, bei «Personalentscheidungen auf allen Hierarchiestufen und in allen Gremien konsequent für eine angemessene Vertretung der Geschlechter» zu sorgen. Travail.Suisse forderte die SRG zu verpflichten, Kündigungen möglichst zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass Prozessoptimierungen und andere Massnahmen der Kostenreduktion nicht den Personalbestand betreffen.

3.7.1 Art. 32 Regionalgesellschaften

Die Bestimmungen sehen vor, dass die SRG weiterhin aus vier Regionalgesellschaften besteht. Neu sind Bestimmungen vorgesehen, die die Regionalgesellschaften verpflichten, die SRG in der Gesellschaft zu verankern, sowie Publikumsräte und Ombudsstellen einzurichten. Die Bestimmungen führten zu wenigen Reaktionen.

SP und SGB begrüßten die Bestimmungen. arbus forderte, dass zusätzlich zu den Ombudsstellen in den Sprachregionen eine nationale Ombudsstelle eingerichtet werde.

3.7.2 Art. 33 Organe

Der Entwurf sieht Vorgaben zur Organisationsstruktur vor und gab zu einer Reaktion Anlass.

SSM forderte eine Bestimmung zum Geschlechteranteil im Verwaltungsrat in Form einer Zielquote von 30%.

3.7.3 Art. 34 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die vorgesehenen Bestimmungen sehen u.a. vor, die bisherige Bestimmung zu streichen, wonach die Verwaltungsratsmitglieder «über diejenigen Fähigkeiten und Kompetenzen [verfügen müssen], die eine eigenständige Willensbildung des Organs im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleisten» (Kompetenz-Bestimmung). Die Bestimmungen gaben zu wenigen Reaktionen Anlass.

SP, SGB und SSM forderten, dass die Kompetenzbestimmung weiterhin in der SRG-Konzession stehen solle, «auch wenn es sich um eine absolute Selbstverständlichkeit handelt» (SP).

SP, SGB und SSM forderten eine Bestimmung zum Geschlechteranteil im Verwaltungsrat. SGB und SSM forderten eine Zielquote von 30%, die SP eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter.

Der Kanton Zug fragte sich, weshalb in Absatz 5 für den Generaldirektor nur die männliche Form gewählt wurde.

3.7.4 Art. 35 bis 37

Es ist vorgesehen, dass die Bestimmungen der Art. 35 bis 37 unverändert aus der aktuellen Konzession übernommen werden. Sie gaben zu keinen Reaktionen Anlass.

3.8 Abschnitt 8: Berichterstattung und Aufsicht

Abschnitt acht sieht vor, der SRG Vorgaben zur Berichterstattung zu machen und führt Aufsichtspflichten und -kompetenzen von BAKOM und UVEK aus. Er lehnt sich stark an die Bestimmungen der aktuellen Konzession an. Die Bestimmungen gaben mit Ausnahme von Art. 38^{bis} (Unterstützung von Medienprojekten) zu wenigen Reaktionen Anlass.

FER begrüßte die Bestimmungen in Abschnitt 8 summarisch.

CVP und VSP forderten eine verstärkte Rechenschaftspflicht im Bereich Finanzen, während der Kanton St. Gallen die Rechenschaftspflichten der SRG in diesem Bereich für zu umfangreich hielt. Der Kanton Glarus forderte eine Verdeutlichung im Bereich Berichterstattung und Aufsicht.

3.8.1 Art. 38 Berichterstattung

Die Bestimmungen sehen verschiedene Bereiche vor, in denen der SRG eine Rechenschaftspflicht auferlegt wird. Es ist vorgesehen, von der SRG weitergehende Berichterstattung zu verlangen als in der bisherigen Konzession. Die Bestimmungen gaben zu wenigen Reaktionen Anlass.

Der Kanton Wallis und die SP begrüßten die Bestimmungen.

SAB und VSP forderten einen weiteren Ausbau der Berichterstattung.

3.8.2 Art. 38^{bis} Unterstützung von Medienprojekten

Der Entwurf sieht vor als Alternative zu Art. 22 Abs. 2 Bst. b und c gemäss Entwurf vom 30.10.2017 zur RTVV-Teilrevision 2018 (Werbezeitbeschränkung zielgruppenspezifische Werbung), eine Bestimmung zur Abschöpfung überdurchschnittlicher Werbeeinnahmen der SRG zugunsten branchenweiter Anliegen vor.

Diese Bestimmungen sind in Zusammenhang mit Art. 17 Abs. 5 zur zielgruppenspezifischen Werbung zu sehen und führten zu zahlreichen und kontroversen Reaktionen.

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Waadt und Wallis, GP, SP, SSV und SGB begrüßten die Bestimmung, wobei GP zielgruppenspezifische Werbung grundsätzlich ablehnte, im Fall der Ermöglichung jedoch die Variante einer Werbezeitbeschränkung vorziehen würde. Die EMEK erachtete die Bestimmung als denkbare Option. Ablehnend äusserten sich SSM (der eine Werbezeitbeschränkung favorisierte), Aktion Medienfreiheit und VSM (die eine Streichung des Artikels verlangten) und die WEKO, die vorläufig jegliche Beschränkung der SRG im Bereich der zielgruppenspezifischen Werbung ablehnte. Der Kanton Neuenburg forderte, es sei zuerst eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Wallis, SGB, arbus, SSM und EMEK forderten Präzisierungen oder eine Erweiterung des Verwendungszwecks. VSP und AZ Medien forderten, dass die überschüssigen Werbeeinnahmen auch (VSP) oder ausschliesslich (AZ Medien) zugunsten der privaten Radio- und Fernsehveranstalter verwendet werden sollen.

3.8.3 Art. 39 Finanzaufsicht

Der Entwurf sieht Bestimmungen zur Finanzaufsicht durch das UVEK vor. Gegenüber der aktuellen Konzession wurden keine Änderungen vorgenommen, ausser dass Abs. 3 in einen eigenen Artikel (neu: Art. 40) «ausgelagert» wurde. Die Bestimmungen gaben zu wenigen Reaktionen Anlass.

Die SP begrüßte die Bestimmungen.

3.8.4 Art. 40 Neue finanzielle Bedürfnisse der SRG

Der Entwurf sieht vor, dass die SRG höchstens alle vier Jahre neue finanzielle Bedürfnisse geltend machen und den Bundesrat um eine Anpassung ihres Anteils an den Abgaben ersuchen kann. Diese Bestimmung wurde unverändert aus der aktuellen Konzession übernommen. Sie gab zu wenigen Reaktionen Anlass.

SVP und Aktion Medienfreiheit beantragten die Streichung des Artikels. Die Gesamteinnahmen seien zu plafonieren und zu senken. Der VSM forderte, dass «eine neutrale Formulierung gewählt werden [solle], die den Bundesrat ermächtigt, den Abgabenanteil der SRG – nach unten oder oben – entsprechend der Erfordernisse der Sender mit Leistungsauftrag anzupassen.»

media Forti forderte eine Öffnung des Prozesses, indem beispielsweise über den angemeldeten Finanzbedarf vor einer Entscheidung eine öffentliche Anhörung durchgeführt werde.

3.9 Abschnitt 9: Schlussbestimmungen

3.9.1 Art. 41 Änderung der Konzession

Die Bestimmung sieht vor, dass das UVEK einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer nach Anhörung der SRG unter bestimmten Voraussetzungen ändern kann.

Der VSM forderte, auch anderen schweizerischen Medienunternehmen bzw. interessierten betroffenen Kreisen ein Anhörungsrecht einzuräumen.

3.9.2 Art. 42 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Entwurf sieht vor, dass die Konzession am 1. Januar 2019 in Kraft tritt und bis längstens 31. Dezember 2022 gilt (Abs. 1). Eine Verlängerung um höchstens vier Jahre ist vorgesehen, sofern dies nicht durch eine in der Zwischenzeit erfolgte Gesetzesänderung ausgeschlossen ist (Abs. 2). Diese Bestimmungen gaben zu wenigen Reaktionen Anlass.

SAB und TELESUISSE forderten (z.T. sinngemäss), Abs. 2 sei zu streichen.

Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und der VSP forderten eine Präzisierung, resp. Anpassung von Abs. 2.

Abkürzungen

BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
RTVG	Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006

Für die Abkürzungen der Vernehmlassungs-Teilnehmenden vgl. Anhang: Lister der Teilnehmenden.

Referenzen

- [1] Konzession für die SRG SSR vom 28. November 2007 (SRG-Konzession). BBI 2011 7969, 2012 9073, 2013 3291, 2016 59, 2016 4645, 2017 5821).
- [2] SR 784.40. Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG)
- [3] Schweizerischer Bundesrat (17. Juni 2016): *Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien. Bericht des Bundesrates vom 17. Juni 2016 in Erfüllung des Postulates 14.3298 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S)*. Online verfügbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/bundesratsgeschaefte/bundesratsbericht-zum-service-public-im-medienbereich.html>
- [4] 17.3627 Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR: Shared-Content-Modell.
- [5] 13.3097 Postulat Rickli Natalie: SRG-Programme. Mehr Mitwirkungsrechte für Gebührenzahler.
- [6] 15.3603 Motion Wasserfallen Christian: SRG. Kostentransparenz schaffen und Kosteneffizienz steigern.
- [7] SR 172.061. Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren vom 18. März 2005 (VIG)

Anhang: Liste der Teilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti rappresentati nell'Assemblea federale

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz
FDP.Die Liberalen	
GPS	Grüne Partei der Schweiz
glp	Grünliberale Partei Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
----	--

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SSV	Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere
sgv usam	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
SGB / USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse	

Medien, Medienschaffende, Medienkonsumenten / Médias, professionnels des médias, consommateurs de médias / Media, esperti dei media, consumatori del mercato dei media

Aktion Medienfreiheit	
arbus	ARBUS Schweiz. Vereinigung für kritische Mediennutzung
impressum	Die Schweizer Journalist ^{innen} / Les journalistes suisses / I giornalisti svizzeri
IGEM	Interessengemeinschaft elektronische Medien
media Forti	
RRR	Radios Régionales Romandes
SSM	Schweizer Syndikat Medienschaffender / Syndicat suisse des mass media / Sindacato svizzero dei mass media
TELESUISSE	Verband der Schweizer Regionalfernsehen / Association des télévisions régionales suisses / Associazione delle televisioni regionali svizzere
UNIKOM	Union nicht kommerzorientierter Lokalradios
VSM	Verband Schweizer Medien / Médias suisses / Stampa svizzera
VSP	Verband Schweizer Privatradios

Werbung / Publicité / Pubblicità

ASW	Allianz Schweizer Werbe- und Kommunikationsagenturen
-----	--

Behinderten-Organisationen / Organisations de handicapés / Organizzazioni dei disabili

SONOS	Schweizerischer Hörbehindertenverband
SGB-FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund

Telekommunikation / Télécommunications / Telecomunicazioni

Suissedigital	Verband für Kommunikationsnetze / Association des réseaux de communication
swissstream	

Weitere Adressaten / Autres participants / Altri partecipanti

3 Plus TV Network AG	
Alexander Schneider-Hersperger, Küttigen	
alliance F	
AdS	Autorinnen und Autoren der Schweiz
AZ Medien AG	
CP	Centre Patronal
cinésuisse	
Eidgenössische Medienkommission EMEK	
FER	Fédération des Entreprises Romandes
fds	filmdistribution schweiz
Jungfreisinnige Schweiz	
Martha Beéry-Artho, Eggersriet	
NGO-Koordination post Beijing Schweiz	
ProCinema	
Pro Grigioni Italiano	
Swissfilm Association	
UBI	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
UPC Schweiz GmbH	
Verein „Ja zu No Billag“	
WEKO	Wettbewerbskommission